Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wilhelm Kruel e.K. und der WHB | Wälzlager Handel Bernhard e.K. für Unternehmer

Für Verbraucher gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wilhelm Kruel e.K. ab Seite 9 dieses Dokuments.

1. Geltungsbereich

(1.1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen der Wilhelm Kruel e.K. oder der WHB | Wälzlager Handel Bernhard e.K. als jeweiligem Vertragspartner (nachfolgend: Verkäufer) und Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend: Kunde). Der Vertrag kommt unter der Firma zustande, die in der Auftragsbestätigung oder, wenn es keine gibt, in der Rechnung genannt ist. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten gesonderte Bedingungen.
(1.2) Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder der Kunde in seiner Bestellung auf seine Bedingungen verweist.
(1.3) Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden in der Fassung, die ihm zuletzt in Textform mitgeteilt oder bei Vertragsschluss zugänglich gemacht wurde, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Eine geänderte Fassung gilt für Verträge, die später als vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung geschlossen werden.
(1.4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag oder die Bestätigung des Verkäufers in Textform maßgebend.
(1.5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt und Minderung, sind in Textform abzugeben (zum Beispiel Brief oder E-Mail).
(1.6) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Bedingungen sie nicht abändern oder ausschließen.

2. Angebot und Vertragsschluss

(2.1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das gilt auch, wenn der Verkäufer dem Kunden Kataloge, Datenblätter, Maßtabellen, Vergleichslisten oder sonstige Produktunterlagen überlassen hat.
(2.2) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer kann es innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, entweder durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware.
(2.3) Bestellt der Kunde nach Hersteller- oder Artikelbezeichnung, nach Zeichnung, Muster oder eigener Spezifikation, schuldet der Verkäufer die Lieferung der so bezeichneten Ware. Hat der Kunde kein bestimmtes Fabrikat bestellt, wählt der Verkäufer ein Fabrikat mittlerer Art und Güte aus, das der Bestellung in Bauform und Abmessungen entspricht.
(2.4) Konstruktions-, Form- und Ausführungsänderungen, die der Hersteller serienmäßig vornimmt, bleiben vorbehalten, soweit die Ware dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
(2.5) An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie Dritten nur mit Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen.

3. Preise

(3.1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, ohne Auftragsbestätigung die bei Vertragsschluss gültigen Preise des Verkäufers. Die Preise verstehen sich in Euro ab Lager des Verkäufers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
(3.2) Verpackung, Fracht, Versand, gewünschte Transportversicherung, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde zusätzlich. Mindermengenzuschläge sowie Legierungs-, Material- und Teuerungszuschläge der Hersteller berechnet der Verkäufer gesondert, wenn er sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausweist. Ist ein Zuschlag dort als veränderlich ausgewiesen und nennt der Verkäufer die Berechnungsgrundlage, zum Beispiel den Legierungszuschlag des Herstellers für den Liefermonat, gilt die am Tag der Lieferung maßgebliche Höhe. Steigt der Gesamtpreis dadurch um mehr als 5 %, gilt Ziffer 3.3 Satz 4 entsprechend.
(3.3) Soll die Lieferung vereinbarungsgemäß später als sechs Wochen nach Vertragsschluss erfolgen und ändern sich nach Vertragsschluss die Kosten des Verkäufers für die Ware aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere durch geänderte Einkaufspreise der Vorlieferanten, Frachtkosten, Zölle oder Wechselkurse, kann der Verkäufer den Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Umfang der Kostenänderung anpassen. Kostensenkungen gibt er in gleicher Weise weiter und verrechnet sie mit Kostensteigerungen. Der Verkäufer teilt die Anpassung vor der Lieferung mit und weist die Kostenänderung auf Verlangen nach. Erhöht sich der Preis um mehr als 5 %, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung hinsichtlich der betroffenen, noch nicht gelieferten Ware vom Vertrag zurücktreten.

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

(4.1) Es gilt das mit dem Kunden vereinbarte Zahlungsziel, das in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung genannt ist. Ist dort keines genannt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nur bei gesonderter Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang beim Verkäufer.
(4.2) Der Verkäufer ist, auch innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Einen solchen Vorbehalt erklärt er spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Kosten einer Nachnahme trägt der Kunde.
(4.3) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugs-

zinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer kann außerdem die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
(4.4) Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann der Verkäufer weitere Lieferungen aus der Geschäftsbeziehung von der vorherigen Zahlung der fälligen Beträge und von Vorkasse abhängig machen.
(4.5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, zum Beispiel durch Zahlungseinstellung oder fruchtlose Zwangsvollstreckung, ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Sonderanfertigungen und Beschaffungsware im Sinne von Ziffer 14.1 kann der Verkäufer sofort zurücktreten, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung Vorkasse leistet oder Sicherheit stellt. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
(4.6) Der Verkäufer kann Rechnungen elektronisch übermitteln, insbesondere als E-Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Kunde stellt sicher, dass er solche Rechnungen empfangen kann.
(4.7) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist. Das gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln, wegen Verzugs oder aus der Rückabwicklung des Vertrags. Das Recht nach Ziffer 10.3 Satz 2 bleibt unberührt.
(4.8) Ansprüche gegen den Verkäufer, die nicht auf Geld gerichtet sind, darf der Kunde nur mit Zustimmung des Verkäufers in Textform abtreten. Der Verkäufer verweigert die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund. Die Abtretung von Mängelansprüchen an den Abnehmer des Kunden lehnt er nur ab, wenn ihm dadurch Einwendungen oder Rückgriffsmöglichkeiten verloren gehen.

5. Lieferung und Lieferzeit

(5.1) Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, soweit der Verkäufer sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt hat. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Angaben und einer vereinbarten Anzahlung.
(5.2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Lager des Verkäufers oder, beim Streckengeschäft, das Lieferwerk verlassen hat oder der Verkäufer die Versand- oder Abholbereitschaft mitgeteilt hat.
(5.3) Kann der Verkäufer eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen nicht einhalten, die er nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), informiert er den Kunden unverzüglich und teilt die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden erstattet er unverzüglich. Nichtverfügbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Vorlieferant den Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, und weder den Verkäufer noch den Vorlieferanten ein Verschulden trifft. Der Kunde kann nach Ablauf der neuen Lieferfrist hinsichtlich der nicht gelieferten Ware zurücktreten.
(5.4) Ereignisse höherer Gewalt befreien den Verkäufer für ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Höhere Gewalt sind alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers, deren Folgen er mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, zum Beispiel Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Epidemien, behördliche Anordnungen, Embargos und Sanktionen, Arbeitskämpfe, Energie- und Rohstoffmangel, Störungen der Transportwege sowie Angriffe auf die IT-Systeme trotz angemessener Schutzvorkehrungen. Das gilt auch, wenn solche Ereignisse bei einem Vorlieferanten eintreten. Der Verkäufer teilt Beginn und voraussichtliches Ende mit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht, es sei denn, der Verkäufer befand sich bei Eintritt des Ereignisses bereits in Verzug. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.
(5.5) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist ein Liefertermin verbindlich nach dem Kalender bestimmt, tritt Verzug nach § 286 Abs. 2 BGB ein. Im Übrigen ist eine Mahnung des Kunden in Textform erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, insgesamt höchstens 5 %. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche wegen der Verzögerung bestehen bei einfacher Fahrlässigkeit nur nach Ziffer 12.2 bis 12.4. Die Pauschale wird darauf angerechnet.
(5.6) Der Kunde kann wegen Lieferverzugs nur zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Verkäufer zuvor in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
(5.7) Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Zwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Zusätzliche Versandkosten trägt in diesem Fall der Verkäufer.
(5.8) Bei Abrufaufträgen ruft der Kunde die gesamte Menge innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsschluss ab, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verkäufer dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zum Abruf setzen und nach deren Ablauf die Restmenge liefern und berechnen.
(5.9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Verkäufer Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich seiner Mehraufwendungen verlangen. Für die Lagerung berechnet der Verkäufer pauschal 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Ware je vollendeter Kalenderwoche, höchstens 5 %, beginnend mit dem Liefertermin oder der Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzu-

rechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

(6.1) Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet der Verkäufer die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Verkäufer Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung.
(6.2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Kunden über, beim Versendungskauf bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person. Das gilt auch bei Teillieferungen, bei frachtfreier Lieferung und bei Lieferung unmittelbar ab Lieferwerk. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
(6.3) Der Verkäufer versichert die Sendung nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden.
(6.4) Äußerlich erkennbare Transportschäden lässt der Kunde bei der Anlieferung auf den Frachtpapieren vermerken und vom Zusteller bestätigen. Die Pflichten nach Ziffer 9 bleiben unberührt.
(6.5) Transportverpackungen nimmt der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurück. Ort der Rückgabe ist sein Geschäftssitz während der üblichen Geschäftszeiten. Die Kosten der Rückgabe trägt der Kunde.

7. Eigentumsvorbehalt

(7.1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor (gesicherte Forderungen). Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die jeweilige Saldoforderung.
(7.2) Der Kunde behandelt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) pfleglich und versichert sie auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl. Er darf sie vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich in Textform, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, zum Beispiel durch Pfändung. Kann der Dritte die Kosten einer Rechtsverteidigung des Verkäufers nicht erstatten, haftet hierfür der Kunde.
(7.3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herausverlangen. Das Herausgabeverlangen enthält nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der Verkäufer kann vielmehr nur die Ware herausverlangen und sich den Rücktritt vorbehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
(7.4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf nach Ziffer 7.7 im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten und einbauen. In diesem Fall gelten ergänzend die Ziffern 7.5 bis 7.8.
(7.5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Wird die Vorbehaltsware in eine Sache des Kunden eingebaut, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde dem Verkäufer schon jetzt anteilig Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache im Zeitpunkt des Einbaus. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
(7.6) Die aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer, bei Miteigentum des Verkäufers in Höhe seines Miteigentumsanteils, zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Das gilt auch für Ansprüche aus Versicherung und unerlaubter Handlung wegen der Vorbehaltsware. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Pflichten des Kunden nach Ziffer 7.2 gelten auch für die abgetretenen Forderungen. Der Kunde vereinbart mit seinen Abnehmern keine Abtretungsverbote für diese Forderungen.
(7.7) Der Kunde bleibt neben dem Verkäufer zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer zieht die Forderungen nicht ein, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Ziffer 7.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem kann der Verkäufer in diesem Fall die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung und zum Einbau der Vorbehaltsware widerrufen.
(7.8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

8. Beschaffenheit, technische Angaben und Beratung

(8.1) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung und die Produktspezifikation des Herstellers in Form seines technischen Datenblatts für die bestellte Ausführung, das bei Vertragsschluss gilt. Daneben muss die Ware den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB entsprechen. Eine bestimmte Gebrauchsdauer, Laufleistung oder Haltbarkeit unter den Einsatzbedingungen des Kunden gehört nicht zur üblichen Beschaffenheit der Ware (§ 434 Abs. 3 letzter Satz BGB), soweit sie nicht nach Satz 2 vereinbart ist. Ziffer 8.3 gilt.
(8.2) Angaben in Katalogen, Preislisten, im Internetauftritt und in Vergleichs- oder Umschlüsselungslisten des Verkäufers beschreiben die Ware allgemein. Sie werden nur dann Beschaffenheitsvereinbarung, wenn der einzelne Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug

nimmt. Bei Lieferung nach einer Umschlüsselung oder Vergleichsliste schuldet der Verkäufer Übereinstimmung in Bauform, genormten Hauptabmessungen und den in der Auftragsbestätigung genannten Merkmalen. Weitere Merkmale des Ursprungsprodukts sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter haftet der Verkäufer nur nach Maßgabe von § 434 Abs. 3 BGB.
(8.3) Tragzahlen, Lebensdauerberechnungen, Drehzahlgrenzen, Schmierfristen und vergleichbare Kennwerte sind Angaben des Herstellers, die unter genormten oder vom Hersteller festgelegten Bedingungen ermittelt wurden. Sie sagen nichts darüber aus, welche Gebrauchsdauer die Ware in der konkreten Anwendung des Kunden erreicht.
(8.4) Garantien übernimmt der Verkäufer nur, wenn er eine Eigenschaft ausdrücklich und in Textform als garantiert bezeichnet. Garantien des Herstellers sind Erklärungen des Herstellers. Sie begründen Ansprüche gegen den Hersteller und nicht gegen den Verkäufer. Der Verkäufer unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Abwicklung.
(8.5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Ware für seinen Einsatzzweck auszuwählen und auszulegen und ihre Eignung unter seinen Einbau-, Betriebs- und Umgebungsbedingungen zu prüfen. Der Verkäufer schuldet die Eignung für eine bestimmte Verwendung nur, wenn diese Verwendung vereinbart ist. Zur Beweissicherung bestätigt der Verkäufer eine solche Vereinbarung auf Wunsch des Kunden in Textform. Ohne Bestätigung trägt der Kunde nach den gesetzlichen Regeln die Beweislast für die Vereinbarung.
(8.6) Anwendungstechnische Auskünfte, Empfehlungen, Umschlüsselungen und Berechnungen gibt der Verkäufer nach bestem Wissen auf Grundlage der Angaben des Kunden. Sie sind eine unentgeltliche Nebenleistung zum Kaufvertrag und begründen keinen selbständigen Beratungsvertrag. Sie entbinden den Kunden nicht von der eigenen Prüfung nach Ziffer 8.5. Für fehlerhafte Auskünfte haftet der Verkäufer nach Ziffer 12.
(8.7) Die Ware ist nach den Vorgaben des Herstellers und dem Stand der Technik zu lagern, durch fachkundiges Personal mit geeignetem Werkzeug zu montieren, zu schmieren und zu betreiben. Ohne ausdrückliche Bestätigung des Verkäufers in Textform ist die Ware nicht für den Einsatz in Luft- und Raumfahrt, Kerntechnik, Medizintechnik oder in anderen Anwendungen bestimmt, in denen ihr Ausfall Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden kann.
(8.8) Kein Mangel sind natürlicher Verschleiß sowie Veränderungen und Schäden, die nach Gefahrübergang entstehen durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder Montage, fehlende oder ungeeignete Schmierung, Verschmutzung, Überlastung, Stromdurchgang, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder thermische Einflüsse oder durch einen Einsatz außerhalb der Herstellerspezifikation, jeweils soweit sie nicht auf einem bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel der Ware beruhen.
(8.9) Gebrauchte Ware verkauft der Verkäufer unter Ausschluss der Rechte des Kunden wegen Mängeln. Der Ausschluss gilt nicht in den Fällen von Ziffer 12.1. Bei Ware, die in Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als Ware älterer Fertigung, Sonderposten oder Restposten gekennzeichnet ist, gehören Herstelldatum, Lagerdauer, der alters- und lagerbedingte Zustand von Befettung und Konservierung sowie äußerliche Lagerspuren der Verpackung nicht zur üblichen Beschaffenheit (§ 434 Abs. 3 letzter Satz BGB). Im Übrigen gelten für diese Ware die Ziffern 10 bis 13.
(8.10) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung und eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 8.1 ergibt.

9. Untersuchung, Mängelanzeige und Prüfung

(9.1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nach §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Die Ziffern 9.1 bis 9.4 konkretisieren diese Pflichten. Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zu prüfen sind mindestens Übereinstimmung mit der Bestellung nach Hersteller, Bezeichnung, Ausführung und Menge, der Zustand der Verpackung sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen und Korrosion, bei größeren Liefermengen anhand angemessener Stichproben.
(9.2) Ware, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt ist, prüft der Kunde im eigenen Interesse zusätzlich unmittelbar vor dem Einbau oder der Verarbeitung, soweit dies ohne Beschädigung der Ware und mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dazu gehören Sichtprüfung, Abgleich von Typ und Hauptabmessungen mit der Einbaustelle und Prüfung der Leichtgängigkeit. Ein Mangel, der dabei ohne Weiteres erkennbar ist, ist offenbar im Sinne von Ziffer 11.1.
(9.3) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder später ein Mangel, zeigt der Kunde ihn dem Verkäufer unverzüglich in Textform an. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von fünf Werktagen ab Ablieferung anzuzeigen, bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
(9.4) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige nach Ziffer 9.1 und 9.3, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen (§ 377 HGB). Bei Ware, die zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der Verarbeitung offenbar wurde. In diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
(9.5) Die Mängelanzeige soll enthalten: Nummer von Lieferschein oder Rechnung, Artikel und Menge, Kennzeichnung der Ware einschließlich Chargen-, Serien- oder Fertigungsnummer, soweit vorhanden, Beschreibung und Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie aussagekräftige Fotos. Bei bereits eingebauter Ware nennt der Kunde zusätzlich Einbaudatum, Maschine oder Aggregat, Betriebsdauer oder Laufleistung, die wesentlichen Einsatzbedingungen (Drehzahl, Belastung, Temperatur, Schmierstoff und Schmierintervall) und das Montageverfahren. Fehlende Angaben reicht der Kunde auf Anforderung unverzüglich nach. Die Rechtzeitigkeit einer Anzeige, die den Mangel hinreichend bezeichnet, bleibt davon unberührt.
(9.6) Der Kunde gibt dem Verkäufer Gelegenheit, die beanstandete Ware zu prüfen. Auf Verlangen sendet er sie dem Verkäufer zu oder ermöglicht die Prüfung am Einsatzort. Ausgebaute Ware bewahrt er bis zum Abschluss der Prüfung unverändert auf, also ungereinigt, nicht zerlegt und mit vorhandenem Schmierstoff. Der Verkäufer

kann die Ware durch den Hersteller oder einen Sachverständigen prüfen lassen. Ist der Mangel nur durch eine zerstörende Prüfung festzustellen, kündigt der Verkäufer sie dem Kunden in Textform an. Der Kunde kann innerhalb von fünf Werktagen verlangen, dass er oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger anwesend ist. Der Verkäufer stellt dem Kunden den Prüfbericht mit Fotos zur Verfügung.
(9.7) Solange der Kunde dem Verkäufer die Prüfung nicht ermöglicht oder für die Prüfung erforderliche und ihm zumutbare Angaben nicht macht, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung und zur Erstattung von Aufwendungen nicht verpflichtet und kommt mit diesen Leistungen nicht in Verzug. Der Kunde trägt nach den gesetzlichen Vorschriften die Beweislast dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft war.
(9.8) Benötigt der Kunde vor Abschluss der Prüfung Ersatz, liefert der Verkäufer diesen auf Wunsch gegen Berechnung. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, schreibt der Verkäufer den Kaufpreis der Ersatzlieferung gut.
(9.9) Stellt sich heraus, dass die Ware bei Gefahrübergang mangelfrei war und die Ursache der Beanstandung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, ersetzt der Kunde dem Verkäufer die durch die Beanstandung entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten sowie vom Hersteller berechnete Befundkosten. Das gilt nicht, wenn der Kunde nicht erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt, und ihm insoweit keine Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(9.10) Ist der Kauf für den Kunden kein Handelsgeschäft, gelten die Ziffern 9.1 bis 9.4 nicht. Der Kunde zeigt offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung in Textform an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls sind Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Für nicht offensichtliche Mängel gilt keine Anzeigefrist.

10. Mängelansprüche

(10.1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Verkäufer haftet nach § 442 BGB nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Rückgriff des Kunden in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB). Steht am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, gelten die Ziffern 9.4, 10.10, 11 und 13.1 nur, soweit § 478 Abs. 2 BGB dies zulässt.
(10.2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die vom Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten (§ 439 Abs. 4 BGB), bleibt unberührt.
(10.3) Der Verkäufer kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.
(10.4) Der Kunde gibt dem Verkäufer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Bei der Bemessung der Frist ist eine Prüfung durch den Hersteller zu berücksichtigen, in der Regel bis zu drei Wochen. Im Fall der Ersatzlieferung gibt der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen des Verkäufers nach den gesetzlichen Vorschriften zurück.
(10.5) Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau der nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten Sache, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ansprüche des Kunden auf Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen richten sich nach Ziffer 11.
(10.6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt oder erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser Bedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Kunden verbracht wurde, trägt der Kunde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
(10.7) In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen. Von einer solchen Selbstvornahme benachrichtigt er den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
(10.8) Ist eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
(10.9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
(10.10) Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 445a BGB bestehen nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, zum Beispiel Garantien, Kulanzregelungen, Vertragsstrafen oder Pauschalen. Der Kunde macht gegenüber seinem Abnehmer die ihm zustehenden Einwendungen geltend, insbesondere eine versäumte Mängelanzeige und die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung. Der Rückgriff umfasst die Aufwendungen, die der Kunde seinem Abnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hatte. Für den Nachweis gilt Ziffer 11.3 entsprechend.
(10.11) Erbringt der Verkäufer Leistungen ausdrücklich aus Kulanz, zum Beispiel eine Gutschrift oder Ersatzlieferung ohne Prüfung der Mangelursache, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

11. Aus- und Einbaukosten

(11.1) Hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, erstattet der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 BGB die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Mangel vor dem Einbau oder Anbringen offenbar war. Offenbar ist ein Mangel insbesondere, wenn er bei der Untersuchung nach Ziffer 9.1 oder bei der Prüfung

nach Ziffer 9.2 ohne Weiteres erkennbar war. Ziffer 9.4 bleibt unberührt.
(11.2) Erforderlich sind die Aufwendungen, die ein wirtschaftlich handelnder Kunde in der konkreten Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte, um die mangelhafte Ware auszubauen und die mangelfreie Ware einzubauen. Der Kunde hält den Aufwand im Rahmen des Zumutbaren gering. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder hierfür einen Vorschuss zu leisten.
(11.3) Der Kunde weist die Aufwendungen durch eine prüffähige Aufstellung nach. Sie enthält Datum und Ort der Arbeiten, die betroffene Maschine oder Anlage, die ausgeführten Arbeitsschritte, die eingesetzten Personen mit Qualifikation, den Zeitaufwand je Arbeitsschritt und das verwendete Material, soweit dem Kunden diese Angaben vorliegen oder er sie mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann. Rechnungen beauftragter Dritter legt er in Kopie vor. Der Erstattungsanspruch wird fällig, sobald dem Verkäufer eine Aufstellung vorliegt, die ihm die Prüfung von Grund und Höhe ermöglicht.
(11.4) Für den erstattungsfähigen Zeitaufwand sind Arbeitswerte oder Richtzeiten ein Anhaltspunkt, die der Hersteller der Maschine oder der Ware für die konkrete Arbeit herausgegeben hat. Gibt es keine, ist der Zeitaufwand ein Anhaltspunkt, den ein Fachbetrieb für die Arbeiten üblicherweise benötigt. Höherer Aufwand ist zu erstatten, soweit er wegen der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Zustands der Einbaustelle, erforderlich war.
(11.5) Führt der Kunde die Arbeiten mit eigenem Personal aus, sind die tatsächlich entstandenen Lohn- und Lohnnebenkosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für Gemeinkosten erstattungsfähig. Erbringt der Kunde Aus- und Einbauleistungen gewerblich auch für Dritte, kann er stattdessen die für solche Arbeiten übliche Vergütung ansetzen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass das eingesetzte Personal in dieser Zeit nicht anderweitig gegen Entgelt hätte eingesetzt werden können. Der Kunde legt auf Verlangen die Umstände dar, die ihm dazu bekannt sind.
(11.6) Kosten beauftragter Dritter erstattet der Verkäufer in nachgewiesener Höhe. Übersteigen sie die für solche Arbeiten übliche Vergütung, erstattet er den Mehrbetrag nur, wenn der Kunde die Überschreitung bei der Beauftragung nicht erkennen konnte. Der Kunde tritt dem Verkäufer auf Verlangen seine Ansprüche gegen den Dritten wegen des Mehrbetrags ab.
(11.7) Übersteigen die voraussichtlichen Aufwendungen für Aus- und Einbau je Reklamationsfall 500 Euro netto, teilt der Kunde dem Verkäufer vor Beginn der Arbeiten die voraussichtlichen Kosten mit und wartet dessen Stellungnahme zwei Werktage ab. Das gilt nicht, soweit dem Kunden das Abwarten nicht zumutbar ist, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden. Unterlässt der Kunde die Mitteilung, erstattet der Verkäufer die Aufwendungen nur in der Höhe, in der sie auch bei rechtzeitiger Abstimmung entstanden wären. Äußert sich der Verkäufer nicht innerhalb von zwei Werktagen, kann der Kunde die Arbeiten durchführen.
(11.8) Soweit der Kunde für dieselben Aufwendungen von seinem Abnehmer oder vom Hersteller aus einer Garantie tatsächlich Ersatz erhalten hat, mindert sich der Anspruch entsprechend. Ein doppelter Ersatz ist ausgeschlossen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Kunde ihm Zug um Zug gegen die Erstattung seine Ansprüche gegen den Hersteller aus einer Garantie wegen derselben Aufwendungen abtritt. Leistungen eines Versicherers des Kunden werden nicht angerechnet. Der Kunde gibt über Ersatzleistungen auf Verlangen Auskunft.
(11.9) Nicht zu den Aufwendungen nach dieser Ziffer gehören Vermögensnachteile, die über den Aus- und Einbau hinausgehen, insbesondere Kosten eines Maschinen- oder Produktionsstillstands, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Kosten für Ersatzmaschinen, Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung bei Dritten, Vertragsstrafen und Schadensersatzleistungen gegenüber Dritten sowie Schäden an anderen Bauteilen, mit Ausnahme von Teilen und Betriebsstoffen, die beim fachgerechten Aus- und Einbau zwangsläufig zu ersetzen sind, zum Beispiel Dichtungen, Sicherungselemente und Schmierstoff. Hierfür haftet der Verkäufer nur nach Ziffer 12.
(11.10) Bei der Beurteilung, ob die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 4 BGB), sind die Aufwendungen für Aus- und Einbau zu berücksichtigen. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung aus diesem Grund, bleiben die Rechte des Kunden nach Ziffer 10.8 unberührt.
(11.11) Außerhalb der Nacherfüllung, insbesondere wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder den Kaufpreis mindert, richtet sich der Ersatz von Aus- und Einbaukosten nach Ziffer 12.

12. Haftung auf Schadensersatz

(12.1) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
(12.2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer außerhalb der Fälle von Ziffer 12.1 nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Das ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
(12.3) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Maschinenstillstand, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzmaschinen sowie Vertragsstrafen und Schadensersatzleistungen des Kunden gegenüber Dritten, ersetzt der Verkäufer im Fall von Ziffer 12.2 nur, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten und für den Verkäufer bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
(12.4) Der Kunde weist den Verkäufer vor Vertragsschluss in Textform auf Schadensrisiken hin, die nach Art oder Höhe deutlich über das hinausgehen, was beim Einsatz vergleichbarer Ware in vergleichbaren Anwendungen typischerweise zu erwarten ist. Ohne diesen Hinweis sind solche Schäden nicht vorhersehbar im Sinne der Ziffern 12.2 und 12.3. § 254 BGB bleibt unberührt.
(12.5) Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
(12.6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, un-

beschadet der Rechte des Kunden nach Ziffer 5.3 und 5.4. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden nach § 650 Satz 3 in Verbindung mit § 648 BGB ist ausgeschlossen. Ziffer 14.4 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
(12.7) Hat der Verkäufer einen Verlust von Daten des Kunden zu vertreten, haftet er bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den Aufwand, der bei regelmäßiger und der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
(12.8) Verändert der Kunde die Ware, baut er sie in eigene Erzeugnisse ein oder vertreibt er sie unter eigenem Namen und wird der Verkäufer deshalb von Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Kunde den Verkäufer im Innenverhältnis frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
(12.9) Wird der Kunde wegen eines Fehlers der Ware von Dritten in Anspruch genommen oder aufgefordert, den Hersteller oder seinen Lieferanten zu benennen, unterrichtet er den Verkäufer unverzüglich. Kunden, die die Ware weiterverkaufen, halten fest, an wen sie welche Ware geliefert haben, und unterstützen den Verkäufer bei Rückrufen und Sicherheitsmeldungen.

13. Verjährung

(13.1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
(13.2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist nach der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch die weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 445b BGB, sowie § 444 BGB.
(13.3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden in den Fällen von Ziffer 12.1 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
(13.4) Eine Nacherfüllung, die der Verkäufer ausdrücklich aus Kulanz oder ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringt, lässt die Verjährung nicht neu beginnen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt.

14. Sonderanfertigungen, Beschaffungsware, Stornierung, Rücknahme

(14.1) Sonderanfertigungen sind Waren, die nach Vorgaben des Kunden hergestellt, bearbeitet, abgelängt oder konfektioniert werden. Beschaffungsware ist Ware, die der Verkäufer nicht am Lager führt und eigens für den Auftrag des Kunden beschafft. Die Regeln dieser Bedingungen für Sonderanfertigungen und Beschaffungsware gelten nur, wenn der Verkäufer die Ware in Angebot oder Auftragsbestätigung so gekennzeichnet hat.
(14.2) Bei Sonderanfertigungen sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge.
(14.3) Ein Anspruch des Kunden auf Stornierung eines Auftrags oder auf Rücknahme mangelfreier Ware besteht nicht. Sonderanfertigungen und Beschaffungsware nimmt der Verkäufer nicht zurück.
(14.4) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, kann der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme oder, wenn die Fristsetzung nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, ohne Frist Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er beträgt pauschal 15 % des Nettopreises der nicht abgenommenen Ware. Bei Sonderanfertigungen und Beschaffungsware kann der Verkäufer stattdessen den vereinbarten Preis verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Ware oder ihre Rückgabe an den Vorlieferanten erlöst oder zu erlösen böswillig unterlässt. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
(14.5) Erklärt sich der Verkäufer im Einzelfall bereit, mangelfreie Ware zurückzunehmen, gilt: Zurückgenommen wird nur Ware, die der Verkäufer ständig am Lager führt. Ware, die er eigens für den Kunden bestellt hat (Beschaffungsware nach Ziffer 14.1), und Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme und Wiedereinlagerung ausgeschlossen. Die Rücksendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers in Textform. Voraussetzung ist unbenutzte, unbeschädigte Ware in ungeöffneter und unbeschädigter Originalverpackung, die der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zurücksendet. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Verkäufer schreibt den Nettowarenwert abzüglich einer Wiedereinlagerungspauschale von 20 %, mindestens 15 Euro, gut. Ist die Ware nicht in wiederverkaufsfähigem Zustand, sendet der Verkäufer sie auf Kosten des Kunden zurück.
(14.6) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben von den Ziffern 14.3 bis 14.5 unberührt.

15. Exportkontrolle und Sanktionen

(15.1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von Vorschriften des deutschen, des europäischen oder sonst anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern Fristen und Liefertermine um ihre Dauer. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung oder Versagung nicht zu vertreten hat. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.
(15.2) Der Kunde hält bei der Weitergabe der Ware an Dritte im In- und Ausland die anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts ein. Auf Verlangen teilt er dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Ware mit.
(15.3) Der Kunde darf die gelieferte Ware weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, ausführen oder wiederausführen, soweit die Ware in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fällt oder ihre Lieferung dorthin nach anderen Vorschriften der Europäischen Union verboten ist.
(15.4) Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der

Zweck von Ziffer 15.3 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Er richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette zu erkennen, die diesen Zweck vereiteln würden.
(15.5) Der Kunde informiert den Verkäufer unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Ziffern 15.3 und 15.4, einschließlich einschlägiger Aktivitäten Dritter. Er stellt dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung dieser Pflichten zur Verfügung.
(15.6) Jeder Verstoß gegen die Ziffern 15.3 bis 15.5 ist eine wesentliche Vertragsverletzung. Bei einem Verstoß gegen Ziffer 15.3 oder 15.4 kann der Verkäufer den betroffenen Vertrag sowie weitere noch nicht erfüllte Verträge über Ware im Anwendungsbereich von Ziffer 15.3 mit sofortiger Wirkung beenden und Lieferungen verweigern. Bei einem Verstoß gegen Ziffer 15.5 gilt das, wenn der Kunde die Information nicht innerhalb einer Nachfrist von einer Woche nachholt. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 15.3 zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Nettopreises der betroffenen Ware. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Kunde stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter und von Kosten frei, die aus einem schuldhaften Verstoß entstehen.

16. Schutzrechte Dritter

(16.1) Wirft ein Dritter dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die gelieferte Ware vor, teilt der Kunde dies dem Verkäufer unverzüglich in Textform mit.
(16.2) Hat der Verkäufer die Ware nach Entwürfen, Zeichnungen, Mustern oder Anweisungen des Kunden beschafft oder fertigen lassen, stellt der Kunde den Verkäufer von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten und Kosten frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte, insbesondere von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken, durch die Verwendung dieser Vorgaben erheben. Das gilt nicht, soweit der Kunde die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

17. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Vor Lieferungen auf Rechnung kann er zur Wahrung seiner berechtigten Interessen Auskünfte über die Kreditwürdigkeit einholen. Einzelheiten enthalten die Datenschutzhinweise, die der Verkäufer auf seiner Internetseite bereithält und auf Anfrage übersendet.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(18.1) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
(18.2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort nach Ziffer 6.1.
(18.3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Idar-Oberstein. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Verkäufer kann auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

19. Schlussbestimmungen

(19.1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).
(19.2) Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dieser Bedingungen dienen nur der Information. Bei Abweichungen gilt die deutsche Fassung.

Stand: November 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wilhelm Kruel e.K. für Verbraucher

1. Geltungsbereich

(1.1) Diese Bedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen der Wilhelm Kruel e.K., Hauptstr. 101, 55743 Idar-Oberstein (nachfolgend: Verkäufer) und Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind (nachfolgend: Kunde). Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
(1.2) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Vertragsschluss

(2.1) Die Darstellung der Ware in Katalogen, Preislisten und im Internet ist kein rechtlich bindendes Angebot. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags ab.
(2.2) Der Verkäufer kann die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen annehmen, indem er sie in Textform bestätigt oder die Ware ausliefert. Bei Bestellungen per Telefon, E-Mail oder Messenger übermittelt der Verkäufer dem Kunden vor Annahme der Bestellung diese Bedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform. Beim Kauf im Ladengeschäft kommt der Vertrag mit der Einigung an der Kasse zustande.
(2.3) Vertragssprache ist Deutsch.

3. Preise und Versandkosten

(3.1) Alle Preise sind Endpreise in Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
(3.2) Versandkosten fallen zusätzlich an, wenn der Kunde die Ware nicht abholt. Der Verkäufer nennt sie dem Kunden, bevor dieser bestellt.

4. Zahlung

(4.1) Der Kunde zahlt nach Vereinbarung bar bei Abholung, per Vorkasse oder auf Rechnung. Der Verkäufer kann die Lieferung von Vorkasse abhängig machen. Er teilt dies dem Kunden vor Vertragsschluss mit.
(4.2) Beim Kauf auf Rechnung ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
(4.3) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
(4.4) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die aus demselben Vertragsverhältnis stammen, zum Beispiel wegen Mängeln der Ware oder aus einem Widerruf.

5. Lieferung

(5.1) Der Verkäufer liefert innerhalb der Frist, die er bei der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung nennt. Nennt er keine Frist, liefert er innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, bei Vorkasse nach Zahlungseingang.
(5.2) Wird der Verkäufer von seinem Vorlieferanten nicht beliefert, obwohl er mit diesem ein entsprechendes Deckungsgeschäft verbindlich abgeschlossen hat, und trifft weder ihn noch den Vorlieferanten ein Verschulden, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Er informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits geleistete Zahlungen unverzüglich.
(5.3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Zusätzliche Versandkosten trägt der Verkäufer.
(5.4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

7. Rechte bei Mängeln

(7.1) Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auch die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
(7.2) Garantien des Herstellers bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten und schränken diese nicht ein. Inhalt und Bedingungen einer Garantie ergeben sich aus der Garantieerklärung des Herstellers.
(7.3) Der Verkäufer bittet den Kunden, Ware mit offensichtlichen Transportschäden beim Zusteller zu beanstanden und ihn darüber zu informieren. Kommt der Kunde dieser Bitte nicht nach, hat das keine Auswirkungen auf seine gesetzlichen Rechte.
(7.4) Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Ziffer 8.

8. Haftung

(8.1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie.
(8.2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer in anderen als den in Ziffer 8.1 genannten Fällen nur, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Das ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
(8.3) Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung sowie auf Ersatz der Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Ware bleiben unberührt.
(8.4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

9. Widerrufsrecht

(9.1) Schließt der Kunde den Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel, zum Beispiel per Telefon oder E-Mail, oder außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung am Ende dieser Bedingungen. Beim Kauf im Ladengeschäft besteht kein Widerrufsrecht.
(9.2) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstel-

lung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, zum Beispiel Ware, die nach den Maßangaben des Kunden abgelängt, gebohrt oder sonst bearbeitet wird.

10. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertrags nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten enthalten die Datenschutzhinweise, die der Verkäufer auf seiner Internetseite bereithält und auf Anfrage übersendet.

11. Streitbeilegung

Der Verkäufer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Hat der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, bleibt ihm der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts dieses Staates erhalten.

Stand: November 2026

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Wilhelm Kruel e.K., Hauptstr. 101, 55743 Idar-Oberstein, Telefon +49 6781 9488-0, E-Mail info@w-kruel.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.
Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Wilhelm Kruel e.K., Hauptstr. 101, 55743 Idar-Oberstein, E-Mail info@w-kruel.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.